

Stellungnahme(n) (Stand: 24.11.2023)

Sie betrachten: Benrodestraße / Marbacher Straße (FNP 206)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 24.11.2023 - 05.01.2024

Behörde:	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein
Frist:	05.01.2024
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Joachim Tkotz, am: 24.11.2023 , Aktenzeichen: 3806S-213.02/32/432/1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Flächennutzungsplanänderung nehme ich wie folgt Stellung: aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Hinsicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 206.</p> <p>Als Hinweis bitte ich Folgendes zu beachten:</p> <p>In mittelbarer Nähe des Bereichs des Bebauungsplanvorentwurfes befindet sich in einem Abstand von etwa 200 m die Bundeswasserstraße Rhein. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).</p> <p>Vom Grundsatz her kann von der Schifffahrt das gesamte Fahrwasser bis zu den Uferlinien genutzt werden, sofern eine ausreichende Wassertiefe zur Verfügung steht.</p> <p>Deshalb weise ich darauf hin, dass gemäß Artikel 8.10, Nr. 3 der ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe) der zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen, welche z. B. an einer Hafenmauer liegen, beträgt.</p> <p>Bei den Vorgaben des ES-TRIN handelt es sich um Anforderungen an das Emissionsverhalten von Schiffen, die bei der Zulassung von Schiffen überprüft werden. Hieraus folgt, dass im Rahmen einer schalltechnischen Betrachtung der auf das Untersuchungsgebiet einwirkenden Immissionen die vorbeifahrende und stillliegende Schifffahrt mit den oben genannten Emissionswerten berücksichtigt werden müssen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die mögliche zeitliche Belastung 24 Stunden beträgt.</p> <p>Auf diesen Bestand hat die Bebauungsplanung in der Form Rücksicht zu nehmen, dass keine Festsetzungen vorgenommen werden dürfen, die der Zweckbestimmung des Rheins als Verkehrsweg zuwiderlaufen.</p> <p>Aus vorgenanntem Grund bitte ich trotz der zu erwartenden sehr niedrigen Schallimmissionen, die durch die Schifffahrt verursacht werden (Abstand zur Bundeswasserstraße Rhein ca. 200 m), dies in die weiteren Untersuchungen zu beachten.</p> <p>Für die Beantwortung von Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Joachim Tkotz</p>

Joachim Tkotz
Fachbereich S - Schifffahrt
Wasserstraßenüberwachung

Telefon 0221 97350-332
Telefax 0221 97350-222
Kom-Netz 9410 332
Mobil 0173 5783904
joachim.tkotz@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein
An der Münze 8
50668 Köln
www.wsa-rhein.wsv.de

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der

Datenschutzerklärung des WSA Rhein verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der WSÄ abrufen: <https://www.wsa-rhein.wsv.de/806-Datenschutz>.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -